

Gerade hier sollten alle Transaktionen durch **Verträge und Quittungen** belegt werden, denn die Dauer noch junger Beziehungen ist für niemanden voraussehbar. Entsprechendes gilt auch innerhalb einer Ehe, auch dort sollten die finanziellen Belange nachweisbar geregelt und definiert sein. Junge Lebensbeziehungen eignen sich auch nicht dazu, dass der eine den anderen als Darlehensgeber benötigt, um seine Defizite auszugleichen oder seine Träume zu finanzieren. Man sollte Privates und Finanzielles voneinander trennen.

Mit einer **Bürgschaft** verpflichtet sich der Bürge die Schuld eines anderen zu begleichen, wenn dieser nicht zahlt. Bei einer sog. **selbstschuldnerischen Bürgschaft** muss der Bürge bereits dann sofort leisten, ohne dass der Gläubiger den Schuldner zunächst verklagen muss. Das Risiko zu haften ist bei Bürgschaften groß und tritt meist auch ein. Es empfiehlt sich, keine privaten Bürgschaften einzugehen, wenn man helfen will, kann man im Notfall dem Schuldner auch direkt ein Darlehen geben, womit er seine andere Schuld beim Gläubiger tilgen kann, Ihr Geld ist so wie so weg. Ob Sie dieses zurückerhalten, ist in beiden Fällen eine Frage der späteren Solvenz des Schuldners.

#### **VI. Umtausch, Gewährleistung und Garantie („Der Kunde ist König“)**

Häufig werden Waren zurückgegeben. Es ist zu unterscheiden, aus welchem Grund die Waren zurückgegeben werden.

Der **Umtausch** erfolgt, weil die mangelfreie Ware nicht gefällt. Darauf besteht kein Anspruch, es ist eine freiwillige Leistung des Verkäufers. Er kann dieses auch verweigern oder es nur im Austausch gegen eine andere Ware zulassen.

Hat die Ware beim Kauf einen Mangel, etwa weil sie nicht funktioniert oder Schäden aufweist, kann man von **Gewährleistungsrecht** Gebrauch machen. Dann darf der Verkäufer zunächst die Nachbesserung oder Nachlieferung vornehmen. Schlägt diese fehl oder ist sie unmöglich, kann der Käufer den Preis angemessen mindern oder vom Vertrag zurücktreten, also gegen Rückgabe der Ware den vollen Kaufpreis zurückverlangen. Der Käufer hat das Wahlrecht. Mit einem Gutschein, der Abnahme einer anderen Ware oder nur teilweisen Preiserstattungen muss er sich nicht zufriedengeben. Dieses gilt unabhängig davon, ob die Ware zum regulären oder geminderten Sonderangebotspreis verkauft wurde.

Die Erklärung des Verkäufers „Die Ware ist vom Umtausch ausgeschlossen“ beeinträchtigt das Gewährleistungsrecht nicht. Die Gewährleistungsfrist endet nach 2 Jahren bei neuen Waren.

Über die Gewährleistung hinaus kann es zusätzliche **Garantien** des Herstellers oder Verkäufers geben. Die Rechte ergeben sich dabei aus der jeweiligen Garantieerklärung. Beim (Fernabsatzgeschäft (z.B. Internetkauf) tritt das Widerrufsrecht binnen 2 Wochen ab Kauf bzw. Lieferung der Ware hinzu. Die Rechte müssen aber beim Verkäufer geltend gemacht werden, zum Nachweis am besten schriftlich.

#### **VII. Zahlungsschwierigkeiten („Schweigen ist Silber, reden ist Gold“)**

Zahlungsverpflichtungen sind sofort und pünktlich zu erfüllen. Man sollte nicht stets alles Geld ausgeben, sondern eine angemessene **Vorsorge** für unerwartete Notfälle treffen. Jeder kann dennoch einmal in Zahlungsschwierigkeiten geraten. Das sollte man **offen kommunizieren** und ggf. Gläubigern zutreffen versuchen, um nachfolgende teure Prozesse und Pfändungen zu vermeiden. Auch kann z.B. nach zwei offenen Mieten vom Vermieter die Wohnung gekündigt werden. Bevor es dazu kommen muss, sollte man offen miteinander reden. Man kann versuchen, Zahlungsvereinbarungen mit den Gläubigern zutreffen treffen, man kann diese zu nichts zwingen, aber ein offener Umgang miteinander macht manches Verständnis und Wohlwollen möglich. Geschlossene Vereinbarungen sollte man natürlich unbedingt einhalten.

#### **VIII. Post lesen („Unwissenheit schützt nicht“)**

Öffnen Sie immer **unangenehme Post sofort**, zuweilen laufen **kurze Fristen**, binnen derer man etwas tun muss oder sollte. Verschlossen aufbewahrte Post beseitigt keine Probleme, sie schafft welche.

Wenn Sie nicht mehr weiterwissen, nehmen Sie **fachkundige Hilfe** in Anspruch, dafür ist sie da. Tun Sie dieses frühzeitig, damit sich die Probleme noch begrenzen lassen. Handeln Sie stets mutig, aber besonnen und lassen Sie sich nicht hinter das Licht führen oder einschüchtern, denn was Sie verantworten wollen bestimmen allein Sie selbst.

Viel Erfolg und Glück bei allem, das Sie tun werden.



Rechtsanwalt  
Thomas H. Haymann

Ratgeber  
für junge  
Erwachsene



Rechtsanwalt  
Thomas H. Haymann  
Gevelsbergstraße 13  
D - 44269 Dortmund - Schüren  
Tel. +49 (0)231 - 443105  
Fax +49 (0)231 - 458575  
info@haymann.com  
www.haymann.com

Stand 09/2018



Der Ratgeber soll Sie auf Gefahren im Rechtsverkehr aufmerksam machen und Ihnen Handlungsempfehlungen geben. Diese basieren auf einer Vielzahl wiederkehrend beobachteter und z.T. vor Gericht verhandelter Fälle, die bei Beachtung von grundsätzlich vorsorglichem Handeln hätten vermieden werden können.

Sie haben das 18. Lebensjahr vollendet und sind nun volljährig im Sinne der Gesetze.

Damit eröffnen sich für Sie einige Möglichkeiten, wie z.B. an allen politischen Wahlen teilnehmen zu können, einen Pkw-Führerschein zu machen und selbständig Verträge abschließen zu können.

Es ergeben sich damit aber auch Risiken und Gefahren, die Sie kennen sollten, um sie zu vermeiden.

### I. Vertragsabschlüsse („Wer schreibt, der bleibt“)

Das Wertvollste, das Sie besitzen, ist Ihre Unterschrift.

Es herrscht grundsätzlich Vertragsfreiheit, Sie können sich aussuchen, ob und mit wem Sie Verträge abschließen und mit welchem Inhalt.

Bisher waren Verträge, die Sie als beschränkt geschäftsfähige Jugendliche abgeschlossen haben, von der Genehmigung der Eltern abhängig, was Sie im Zweifel schützte. Nun sind alle Verträge wirksam, die Sie abschließen. Verträge sind auch nicht generell binnen einer Frist rückgängig zu machen, dies gilt nur für besondere Ausnahmen, die der Gesetzgeber ausdrücklich regelt, z.B. bei Fernabsatzgeschäften (z.B. per Telefon, Internet), oder sog. Haustürgeschäften. Sonst sind alle Verträge, ohne die Möglichkeit deren Beseitigung sofort voll wirksam und durchzuführen. Es gilt grundsätzlich, dass geschlossenen Verträge sofort wirksam und zu erfüllen sind.

Achten Sie daher darauf, ob Ihr Vertragspartner Ihnen seriös erscheint und die Vertragskonditionen Ihnen zusagen. Im Zweifel verzichten Sie besser auf das Geschäft, denn meist geht es dann nicht gut aus. Schließen Sie keine Verträge unter Druck ab für den es keinen Grund gibt (zB. „nur heute noch zum günstigen Preis erhältlich“). Schließen Sie kein Verträge ab, die Sie nicht verstehen, z.B. bei Geldanlagen, ggf. fragen Sie jemanden, der Ihnen objektiv und fachkundig helfen kann. Rechnen Sie Ihnen offerierte Konditionen und Erträge nach, oft rentieren sich Verträge auf längere Zeit nicht (zB. Einzahlungen und Ertrag von Kapitalanlagen).

Vergleichen Sie stets mehrere Angebote, auch bei Banken und Versicherungen, die Konditionen und Leistungen können sehr unterschiedlich sein. Bedenken Sie auch ggf. bestehende Haftungen, die Sie gleichzeitig eingehen.

Die Leistung von **Anzahlungen** ist manchmal im Interesse des Verkäufers nachvollziehbar und angemessen, um dessen Risiken zu beschränken. Bedenken Sie aber, dass eine Anzahlung bei einer Insolvenz des Vertragspartners zumeist verloren geht. Daher beschränken Sie diese auf ein für Sie vertretbares Maß, dies ist verhandelbar. Sonst soll der Vertragspartner Ihnen zu Ihrer Sicherheit eine Erfüllungsbürgschaft stellen. Schließen Sie Verträge möglichst schriftlich ab, damit die Konditionen definiert und beweisbar sind. Dies gilt besonders bei Kfz-Kaufverträgen. Ein schriftlicher Vertrag bietet Ihnen die Möglichkeit des Nachweises – Übrigens auch bei Geschäften in der Familie und gerade dort. bei vielen Geschäften werden **Formularverträge** verwendet. Solche müssen Sie aber nicht einfach akzeptieren. Lesen Sie diese vollständig und streichen sie darin, was Ihnen nicht zusagt. Sie können auch eigene Ergänzungen hinzufügen. Erst wenn Sie mit der Regelung einverstanden sind, unterschreiben Sie.

Der richtige Vertragspartner, der das Geschäft als seines betrachtet und finanziert war muss im Vertrag stehen und nicht der mitanwesende Lebenspartner, den der Vertragspartner einfach eigenmächtig einträgt (Das passiert z.B. häufig im Möbel- oder Kfz-Handel, wo typischerweise ohne weitere Nachfrage der Mann als Vertragspartner bezeichnet wird).

### II. Vertretung und Selbstkontrahieren („Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser“)

Sie können Verträge nicht nur selbst sondern auch durch Vertreter abschließen. Der Vertreter schließt dann Verträge in Ihrem Namen und mit allen Wirkungen für und gegen Sie ab. Dazu erteilen Sie dem Vertreter eine Vollmacht oder geben Sie dieses dem Vertragspartner bekannt. Erteilen Sie Vollmachten zum besseren Nachweis möglichst schriftlich und beschreiben und begrenzen Sie darin den Umfang der Vertretungsmacht. Manchmal sind solche Bevollmächtigungen auch in Formularverträgen enthalten, teilweise mit der Klausel, dass der § 181 BGB abbedungen wird, ohne dieses zu erklären. §181BGB verbietet es, dass der Vertreter mit sich selbst Verträge in Ihrem Namen und mit Wirkung für den Vertretenen

abschließen kann. Dieses kann vertraglich zulässig ausgeschlossen werden, was dann dem Vertreter die Möglichkeit eröffnet, dass er sich selbst zu weiteren umfangreichen Geschäften in Ihrem Namen bevollmächtigen kann. Das kann erhebliche wirtschaftliche Folgen haben. Daher ist stets zu überdenken, ob eine derart weite Bevollmächtigung erfolgen soll.

### III. Bezahlen - Geldverkehr („keine Zahlung ohne Beleg“)

Geldzahlungen leisten Sie in einer nachvollziehbaren Weise, also entweder per **Banküberweisungen**, bei der Sie genau den Betrag und Zweck der Zahlung angeben ((z.B. „Schenkung“, „Darlehen“, „Darlehensrückzahlung“ oder „Rechnung Nr. vom...“) Diese sog. **Zweckbestimmung** kann von großer Bedeutung sein.

Bei Zahlungen, die in **bar** geleistet werden, sollte immer eine **Quittung** für den Zahlenden erteilt werden, die den Betrag, die Zweckbestimmung, Ort und Datum und die Unterschrift des Empfängers enthält. Die ist besonders wichtig, auch innerhalb der Familie. Auch und gerade dort gilt Vorstehendes, wollen Sie späteren Streit vermeiden.

Schaffen Sie möglichst **schriftliche Belege**, denn damit können Sie etwas beweisen, z.B. anwesende Zeugen sind meist ein schlechtes Beweismittel.

### IV Belege („Was man schwarz auf weiß besitzt, kann man gut nach Hause tragen“)

Haben Sie möglichst von allen Verträgen oder sonstigen Belegen eine Durchschrift oder **Kopie für Ihre Akten**, das beugt der Beweisfälschung durch Vertragspartner vor, die ggf. nach Ihrer Unterschriftsleistung Vertragsinhalte verändern.

Achten Sie darauf, dass derjenige, der das Geschäft abschließt und letztlich wohl auch finanziert, auch als Vertragspartner im Vertrag benannt wird, und nicht der Lebensgefährte oder Freund, der zugegen war (Das passiert z.B. häufig im Möbel- oder Kfz-Handel, wo typischerweise ohne weitere Nachfrage der Mann als Vertragspartner bezeichnet wird).

### V. Darlehen, Bürgschaften

Wer Geld benötigt, soll welches verdienen oder zur Bank gehen. Private Darlehen im Freundes- oder Bekanntenkreis werden häufig bei Rückzahlungen nicht ernst genommen. Das lässt nicht nur Freundschaften zerbrechen, sondern führt auch häufig zu Rechtsstreiten, gerade auch bei jungen unverheirateten Paaren, wenn gemeinsame Wohnungen eingerichtet oder Autos gekauft werden.